

<p style="text-align: center;">Fachkundenachweis für Seenotsignalmittel gemäß Sprengstoffrecht Fragen- und Antwortenkatalog</p>

Frage 1:

Was versteht man unter pyrotechnischen Seenotsignalen?

Antwort:

Notsignale, die mit Hilfe explosionsgefährlicher Stoffe ausgelöst werden.

Frage 2:

Was sind explosionsgefährliche Stoffe?

Antwort:

Feste oder flüssige Stoffe und Zubereitungen, die durch eine nicht außergewöhnliche Beanspruchung (thermisch, mechanisch oder andere) zur Explosion gebracht werden können.

Frage 3:

Wann dürfen pyrotechnische Notsignale verwendet werden?

Antwort:

Nur im Notfall, d. h. unter anderem, wenn angezeigt werden soll, dass Gefahr für Leib und Leben besteht und Hilfe erforderlich ist.

Frage 4:

Was darf zur pyrotechnischen Notsignalegebung verwendet werden?

Antwort:

Die Signalpistole Kaliber 4 (26,5 mm) und die von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) zugelassenen Signalwaffen einschließlich Munition bzw. die von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) zugelassenen sonstigen Notsignale.

Frage 5:

Welche Arten von Zündern werden bei Not-Handfackeln gewöhnlich verwendet und wie funktionieren sie?

Antwort:

1. Reibkopf-Zündung – funktioniert wie ein Streichholz, zündet mit einer Verzögerung direkt den Leuchtsatz (nicht mehr im deutschen Handel).
2. Reißzünder – ein Draht im Inneren wird durch einen reibempfindlichen pyrotechnischen Anzündsatz gezogen, der dann den eigentlichen Signalsatz zündet.

Frage 6:

Was ist sicherheitstechnisch bei der Verwendung einer Seenot-Handfackel zu beachten?

Antwort:

1. Gebrauchsanweisung beachten.
2. In jedem Fall die brennende Fackel nach Lee waagrecht so halten, dass versprühter Abbrand keine Verletzungen (Hand, Augen) verursacht oder die Yacht beschädigt.

Frage 7:

Was ist bei der Verwendung von Seenot-Rauchsignalen zu beachten?

Antwort:

Rauchsignale nur am Tage und bei geringen Windstärken verwenden. Die Anzündung erfolgt durch eine Reißschnur, die unter einer abschraubbaren Schutzkappe liegt. Nach der Zündung ist das Rauchsignal zur Leeseite außenbords zu werfen.

Frage 8:

Welche pyrotechnischen Seenot-Signalmittel werden an Bord verwendet?

Antwort:

Signalraketen, Fallschirmraketen, Handfackeln und Rauchsignale.

Frage 9:

Wann werden Notsignale verwendet?

Antwort:

Im Notfall, wenn Hilfe erforderlich ist.

Frage 10:

Wann sind Rauchsignale zu verwenden?

Antwort:

Nur am Tag und erst wenn Hilfe gesichtet worden ist.

Frage 11:

Welche Farbe ist bei Signalraketen international als Notsignal zu verwenden?

Antwort:

a) Rot.

b) Weiß.

c) Grün.

Frage 12:

Wann dürfen Notsignale verwendet werden?

Antwort:

a) In Notfällen, wenn unter anderem Leib und Leben von Personen in Gefahr sind und dringend fremde Hilfe benötigt wird.

b) In Notfällen, wenn bedeutende Sachwerte in Gefahr sind und dringend fremde Hilfe benötigt wird.

c) Ausschließlich wenn alle anderen Kommunikationsmittel ausgefallen sind.

Frage 13:

Wie lang ist die Verbrauchsdauer pyrotechnischer Notsignale bei sachgemäßer Lagerung?

Antwort:

Soweit auf dem einzelnen Gegenstand nichts anderes vermerkt ist, max. 3 Jahre.

Frage 14:

Was verkürzt die durch den Hersteller vorgegebene Verbrauchsdauer pyrotechnischer Notsignale oder beeinträchtigt ihre sichere Verwendung?

Antwort:

1. Feuchtigkeit,
2. Korrosion,
3. hohe Lagertemperaturen,
4. mechanische Beschädigung.

Frage 15:

Was machen Sie mit überlagerten pyrotechnischen Notsignalen?

Antwort:

Über den Munitionshandel zurückgeben oder Delaborierbetrieben übergeben (keinesfalls als Feuerwerkskörper verwenden).

Frage 16:

Welche Signalwaffen darf der Inhaber eines Kleinen Waffenscheins führen?

Antwort:

- a) Alle.
- b) Nur amtlich beschossene Signalwaffen im Kaliber unter 12 mm.
- c) **Nur Signalwaffen mit dem Zulassungszeichen „PTB im Kreis“.**

Frage 17:

Wie sind pyrotechnische Seenotsignale während der Fahrt aufzubewahren?

Antwort:

1. Kühl und trocken,
2. leicht zugänglich in unverschlossenen Behältern.

Frage 18:

Welche Signalwaffen können frei erworben und an Bord mitgeführt werden?

Antwort:

Signalwaffen (SRS-Waffen) mit dem Bauartzulassungszeichen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt („PTB im Kreis“).

Frage 19:

Wozu berechtigt eine Waffenbesitzkarte?

Antwort:

Mit entsprechendem Voreintrag zum Erwerb, sowie zum Besitz einer Signalpistole und zum Erwerb der dazugehörigen Munition bei entsprechendem Eintrag.

Frage 20:

Wo ist eine Waffenbesitzkarte zu beantragen?

Antwort:

Bei der zuständigen Behörde des Wohnortes (nicht des Liegeplatzes).

Frage 21:

Worüber sollten Sie sich sofort nach dem Erwerb pyrotechnischer Seenotsignale informieren?

Antwort:

Gebrauchsanweisung sorgfältig bis zum Ende lesen – nicht erst im Notfall.

Frage 22:

Welche Hinweise finden sich auf den pyrotechnischen Seenotsignalen?

Antwort:

Anweisungen über die Handhabung.

Frage 23:

Welche pyrotechnischen Seenotsignale können erlaubnisfrei erworben, aufbewahrt und verwendet werden?

Antwort:

Die der Unterklasse T₁, d.h. „Handfackeln rot“ und bestimmte Rauchsignale, Abschussgeräte ohne Schusswaffeneigenschaft, von jedem, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Frage 24:

Welche erlaubnispflichtigen pyrotechnischen Seenotsignale dürfen Wassersportler mit einem im Führerschein eingedruckten Befreiungsvermerk bzw. Fachkundenachweis erwerben?

Antwort:

Die der Unterklasse T₂, d.h. „Signalraketen rot“, „Fallschirmsignalraketen rot“ und bestimmte Rauchsignale.

Frage 25:

Wie können pyrotechnische Seenotsignale erworben werden?

Antwort:

Durch Kauf oder Überlassung unter Vorlage der jeweiligen Erwerbsberechtigung.

Frage 26:

Welche Signalmittel sind für jedermann frei erhältlich?

Antwort:

a) Knicklichter / Leuchtstäbe.

b) Signalpfeifen.

c) Pressluftfanfaren.

Frage 27:

Darf mit einem Bootsführerschein mit eingetragenem Befreiungsvermerk nach dem Waffen- und Sprengstoffgesetz Seenotsignalmunition im Kaliber 4 erworben werden?

Antwort:

a) Nein, hierfür ist eine Waffenbesitzkarte mit eingetragener Munitionserwerbsberechtigung für das Kaliber 4 erforderlich.

b) Nein, hierfür ist eine Waffenbesitzkarte mit einer eingetragenen Signalwaffe im Kaliber 4 erforderlich.

c) Ja, die Waffenbesitzkarte wird nur für den Waffenerwerb benötigt und dient als Legitimation für den Waffenbesitz.

Frage 28:

Nennen Sie sechs pyrotechnische Notsignale!

Antwort:

1. Signalraketen, rot.
2. Fallschirmsignalraketen, rot.
3. Handfackeln, rot.
4. Rauchsignale, orange.
5. Lichtrauchsignale.
6. Blitz-Knall-Patronen.

Frage 29:

Welche Farben haben pyrotechnische Notsignale?

Antwort:

Leuchtsignale rot; Rauchsignale orange.

Frage 30:

Was ist bei allen steigenden Seenotsignalen unbedingt zu beachten?

Antwort:

1. Auf freies Schussfeld achten (z.B. Mast und Segel),
2. Signalgerät senkrecht (ggf. in den Wind geneigt) nach oben halten,
3. beim Handhaben und Abfeuern nicht auf Personen richten und selbst nicht mit Körperteilen oder Kleidung vor die Mündung kommen,
4. nicht an Versagern hantieren, sondern diese über Bord werfen.

Frage 31:

Was ist bei steigenden Notsignalen zu beachten?

Antwort:

a) **Freies Schussfeld.**



b) **Windrichtung und Abschusswinkel.**



c) **Keine entflammaren Gegenstände im Gefahrenbereich.**



Frage 32:

Worin liegt die besondere Gefährlichkeit pyrotechnischer Signalsätze?

Antwort:

Es besteht Explosions-, Feuer- und Verletzungsgefahr. Sie brennen auch im Wasser weiter.

Frage 33:

Welche Vorteile haben Signalraketen bzw. Signalpatronen, die mit Fallschirmen ausgerüstet sind, gegenüber Signalsternen?

Antwort:

Auf Grund geringerer Sinkgeschwindigkeit (5 m/s) ist eine längere Brenndauer möglich; dadurch haben sie einen höheren Aufmerksamkeitswert.

Frage 34:

Woraufhin sind pyrotechnische Seenotsignale ständig zu überwachen, damit die Funktionsfähigkeit gewährleistet ist?

Antwort:

1. Verbrauchsdauer/Verfallsdatum beachten,
2. auf Korrosion oder Beschädigung achten.

Frage 35:

Woran erkennen Sie an einem pyrotechnischen Notsignal, um welche Unterklasse es sich handelt?

Antwort:

Am Zulassungszeichen: BAM-PT₁ oder BAM-PT₂.

Frage 36:

Wer darf pyrotechnische Notsignale der Klasse T verwenden?

Antwort:

Jeder, der damit anzeigen will, dass ein Seenotfall vorliegt, d. h. unter anderem, dass Gefahr für Leib oder Leben der Besatzung und daher die Notwendigkeit zur Hilfe besteht.

Frage 37:

Wie lang ist die Brenndauer einer Seenot-Handfackel?

Antwort:

Ihre Brenndauer beträgt 30 bis 60 Sekunden.

Frage 38:

Beschreiben Sie den allgemeinen Aufbau eines Seenot-Rauchsignals!

Antwort:

In einem Behälter befindet sich ein Anzünder (meist Reißzünder) mit Verzögerung, der einen pyrotechnischen Satz anzündet, der dann bis zu 4 Minuten lang orangefarbenen Rauch abgibt.

Frage 39:

Was wissen Sie über Steighöhe und Brenndauer von Signalaraketen?

Antwort:

Steighöhe bis 300 m, Brenndauer bis zu 30 Sekunden.

Frage 40:

Fallschirmsignalraketen und Handfackeln sind bei klarem Wetter unterschiedlich weit zu sehen. Welche Signale verwenden Sie den Umständen entsprechend?

Antwort:

Fallschirmsignalraketen, um weit entfernte Helfer auf eine Notlage aufmerksam zu machen und grob in die Richtung einzuweisen. Handfackeln, um die genaue Position bei Annäherung kenntlich zu machen.

Frage 41:

Wie hoch steigen Seenotsignalraketen bei senkrechtem Abschusswinkel?

Antwort:

- a) Bis zu 50 Metern.
- b) Bis zu 300 Metern.**
- c) Bis zu 200 Metern.

Frage 42:

Brennen pyrotechnische Geschosse weiter, wenn sie ins Wasser fallen?

Antwort:

- a) Nein.
- b) Nur, wenn es sich um militärische Munition handelt.
- c) Ja.**

Frage 43:

Dürfen Sie pyrotechnische Gegenstände selbst herstellen und bearbeiten?

Antwort:

Nein, nur als Inhaber einer entsprechenden Erlaubnis nach dem Sprengstoffgesetz.

Frage 44:

Wer darf pyrotechnische Gegenstände herstellen und bearbeiten?

Antwort:

Nur Inhaber einer speziellen Erlaubnis nach dem Sprengstoffgesetz.

Frage 45:

Welche pyrotechnischen Notsignale unterliegen dem Waffengesetz?

Antwort:

Die Signalpistole und die hierfür bestimmte Munition (nur mit WBK).
Abschussgeräte und Munition (ab 18 Jahre).

Frage 46:

Welche pyrotechnischen Seenotsignale unterliegen dem Sprengstoffgesetz?

Antwort:

Alle pyrotechnischen Seenotsignale, die nicht aus einer Signalpistole abgefeuert werden, wie Signalraketen, Handsignalraketen mit Fallschirm, Handfackeln und Rauchsignale.

Frage 47:

Was regelt das Sprengstoffgesetz?

Antwort:

Den Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen.

Frage 48:

Welche Bestimmung regelt den Einsatz von Notsignalen auf See?

Antwort:

Kollisionsverhütungsregeln (KVR; Regel 37).

Frage 49:

Welche Vorschrift regelt die Pflicht zur Hilfeleistung in Seenotfällen?

Antwort:

Verordnung über die Sicherung der Seefahrt.

Frage 50:

Welche nautische Veröffentlichung (Broschüre) beschreibt die seemännische Sorgfaltspflicht für Wassersportler, auch für den Seenotfall? Wer gibt sie heraus?

Antwort:

Die Broschüre „Sicherheit im See- und Küstenbereich“, herausgegeben vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH).

Frage 51:

Welche nautische Veröffentlichung (Handbuch) für die Sport- und Kleinschifffahrt enthält Anleitungen zur Bewältigung von Notlagen auf See? Wer gibt sie heraus?

Antwort:

Das Handbuch „Suche und Rettung“, herausgegeben vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH).

Frage 52:

Welche pyrotechnischen Signalmittel unterliegen dem Waffengesetz?

Antwort:

- a) Alle Leuchtraketen, die einen eigenen Treibsatz beinhalten.
- b) Alle Signalpistolen und Abschussvorrichtungen, sowie die für diese bestimmte Munition.**
- c) Alle steigenden Signale, die einen Durchmesser von mehr als 12 mm aufweisen.

Frage 53:

Welche pyrotechnischen Signalmittel unterliegen dem Sprengstoffgesetz?

Antwort:

- a) Handfackeln und Rauchkörper.**
- b) Handsignalraketen mit Fallschirm.**
- c) Blitz-Knall-Patronen im Kaliber 4.

Frage 54:

Dürfen Sie Seenotsignalmittel in öffentlichen Verkehrsmitteln befördern?

Antwort:

Nein.

Frage 55:

Wem dürfen Seenotsignale dauerhaft überlassen werden?

Antwort:

Nur berechtigten Personen im Sinne des Waffen- oder Sprengstoffrechts.

Frage 56:

Wem dürfen Sie ohne Erlaubnis die Signalpistole im Kaliber 4 (26,5 mm) nebst Munition vorübergehend überlassen?

Antwort:

- a) Volljährigen Personen meines Vertrauens zur sicheren Aufbewahrung.
- b) Dem Hafенmeister.
- c) **Charterern von seegehenden Wasserfahrzeugen, sofern der Besitz über die Waffe nach meinen Weisungen erfolgt.**

Frage 57:

Was müssen Sie tun, wenn Ihnen Signalmittel oder Waffen abhanden kommen?

Antwort:

Den Verlust der zuständigen Behörde unverzüglich anzeigen.

Frage 58:

Wer darf in Seenotfällen mit einer Signalwaffe schießen?

Antwort:

- a) **Jeder.**
- b) Nur Inhaber einer Waffensachkundeprüfung.
- c) Nur der verantwortliche Führer des betroffenen Wasserfahrzeuges.

Frage 59:

Welche Ausnahme von den waffenrechtlichen Erlaubnispflichten für Waffen und Munition betrifft den Charterer einer seegehenden Yacht?

Antwort:

Der Charterer darf ohne waffenrechtliche Erlaubnis die tatsächliche Gewalt über eine an Bord befindliche Signalpistole im Kaliber 4 (26,5 mm) und die dazugehörige Munition ausüben.

Frage 60:

Welche Behörde prüft pyrotechnische Seenotsignale und lässt sie zu?

Antwort:

Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM).